

213590

09.12.2025

Unterlage 9: Zusatz Alternativenprüfung im Zuge UVP

Zusatz zur Genehmigungsplanung für die Geländeauffüllung Immenstadt auf den Grundstücken mit den Flurnummern 1150, Gemarkung Immenstadt im Allgäu, 1530, 1532, 1533, Gemarkung Bühl am Alpsee und 296/2, 296/3, 299, Gemarkung Stein im Allgäu

Laut dem **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) § 16 UVP-Bericht Absatz 1 Punkt 6** hat der Vorhabenträger der zuständigen Behörde einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorzulegen, der zumindest folgende Angaben enthält:

„[...]“

*6. eine Beschreibung der **vernünftigen** Alternativen, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant und vom Vorhabenträger geprüft worden sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen sowie*

[...]“

Dieser Forderung wird im dem der Genehmigungsplanung beiliegenden UVP-Bericht vom 27.06.2023 insofern nachgekommen, als dass die wesentlichen Gründe für die Wahl des Standortes genau beschrieben werden. Hierbei wird insbesondere unter Abschnitt 5.3 auf das Schutzgut „Fläche“ eingegangen, das durch die Wahl des Standortes geschützt wird, da dieser in großen Teilen bereits zwischen 2013 und 2016 durch eine durch das Landratsamt Oberallgäu genehmigte Deponie für Aushubmaterial beansprucht wurde. Vor diesem Hintergrund ergab sich aus Sicht der Umweltverträglichkeitsprüfung keine „vernünftige“ Alternative, da es keine besseren Optionen gibt, als einen bereits beanspruchten Standort weiter zu betreiben bzw. zu erweitern.

Dieses Vorgehen ist auch bei anderen Deponieerweiterungen, bei denen eine UVP-Pflicht besteht, ein übliches Vorgehen, da eine Standortalternative im Grunde nicht sinnvoll gegeben ist.

Des Weiteren sieht die Rechtsprechung in Punkt 6 keine für den Vorhabenträger originäre Pflicht zur Alternativenprüfung. Diese bestünde nur, wenn sie im Rahmen von Scopingterminen, der Beteiligung oder im Zuge des Genehmigungsverfahrens von den beteiligten Trägern öffentlicher Belange fachrechtlich gefordert wird (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 25.1.1996 4 C 5.95, BVerwGE 100, S. 238).

Stand: 09.12.2025

Bearbeiter: Dr. Levin